

# **Klausur Nr. 1693**

## **Zivilrecht**

### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Waldemar Pierer  
Rechtsanwalt  
(...) Augsburg  
Holbeinstraße 10

Augsburg, 15. Juli 2025

An das  
Landgericht Augsburg  
(...) Augsburg

In Sachen

Dino Simitis, Holbeinstraße 49, (...) Augsburg

- Kläger -

gegen

Marcel Arici, Karolinenstraße 12, (...) Augsburg

- Beklagter -

Streitwert: 9.000 €

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

### **Klage**

Ich beantrage:

1. Der Beklagte wird verurteilt, 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten kein wirksamer Kaufvertrag über die Skulptur „Schweigen“ des Künstlers Amor Ama-retto gegeben ist.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Einer Entscheidung durch den Einzelrichter stehen keine Bedenken entgegen. Gleiches gilt für eine Videoverhandlung.

**Begründung:**

Der Kläger fordert Zahlung und Feststellung im Hinblick auf zwei verschiedene Streitigkeiten zwischen den Parteien.

Der Kläger ist Elektronikmeister und Inhaber eines Betriebes für Beleuchtungstechnik und Lichtdesign, den er ohne weitere Mitarbeiter selbst betreibt. Seine Tätigkeit besteht üblicherweise in der Durchführung einer Vielzahl von Einzelaufträgen verschiedenster Auftraggeber. Er erhält von Diskotheken einzelne Aufträge, für die Installation ihrer Lichtanlagen zu sorgen sowie deren Wartung und etwaige Reparaturen vorzunehmen. Überdies arbeitet er überwiegend mit verschiedenen Konzertveranstaltern zusammen, für die er die Lichttechnik bei Konzerten bzw. ganzen Konzerttouren betreut.

Der Beklagte ist Konzertveranstalter im Bereich der Pop- und Rockmusik.

Der Beklagte bereitete für Anfang November 2024 eine Tournee der Musikgruppe „Daniel & the Bluesbrakers“ vor, die er für diese Zeit vertraglich zu mehreren Konzerten an verschiedenen deutschen Orten innerhalb der ersten beiden Wochen im November 2024 verpflichtet hatte.

Für diese Tournee engagierte der Beklagte durch Vertrag vom 15. Mai 2024 den Kläger als Beleuchtungstechniker. Für jeden Konzert-, Aufbau- und Probeabend sollte der Beklagte eine Vergütung von 400 € erhalten. Die Kosten für Verpflegung, Hotelunterbringung und Anreise sollten vom Beklagten übernommen werden.

**Beweis** für alles: Vertragsurkunde vom 15. Mai 2024 (in Anlage)

Da nach dem Vertrag an insgesamt zehn Tagen Anfang November 2024 Konzerte oder Proben hätten stattfinden sollen, beträgt die vereinbarte Gesamtvergütung des Klägers 4.000 €.

**Beweis** für alles: Vertragsurkunde vom 15. Mai 2024

Der Kläger war verpflichtet, während der geplanten Tournee als Chef der Lichtabteilung für die Beleuchtung und die Lichteffekte entsprechend dem Gestaltungsplan des Lichtdesigners zu sorgen. Bei dieser Tätigkeit war er nicht nur dessen Weisungen, sondern auch denjenigen des Produktionsleiters unterworfen, wobei es bei den Weisungen des Letzteren v.a. um die Folgen von Änderungen im Konzertablauf sowie hinsichtlich der zeitlichen Abfolge beim Ab- und Aufbau der Beleuchtungsanlage ging.

**Beweis**: Vertragsurkunde vom 15. Mai 2024

Leider kam es nie zu dieser Tournee.

Nachdem der Kläger Anfang August 2024 Gerüchte gehört hatte, die Mitglieder der Musikgruppe hätten sich zerstritten, rief er am 2. August 2024 beim Beklagten an und wollte eine verbindliche Aussage darüber haben, ob die Tour nun stattfinde oder nicht. Der Beklagte erklärte ihm daraufhin, dass er das schon wieder hinbekommen werde. Man habe die Gruppe „vertraglich fest im Sack“, die Musiker könnten sich nicht einfach herauswinden.

Auf den Hinweis des Klägers, er habe ein Alternativangebot eines anderen Veranstalters für dieselbe Zeit, das er jetzt noch innerhalb der nächsten Tage annehmen könne, und er würde dies auch gerne annehmen, weil er auf „Nummer Sicher“ gehen wolle, wurde der Beklagte sehr ungehalten. Er brüllte den Kläger am Telefon in unverschämter Weise an, Vertrag sei Vertrag, der Kläger könne nicht einfach auf zwei Hochzeiten gleichzeitig tanzen, und er bestehe darauf, dass der Kläger seine vertraglichen Verpflichtungen einhalte.

Die Gerüchte stellten sich später aber doch als zutreffend heraus: Am 15. Oktober 2024 wurde auf einer Pressekonferenz durch Bandmitglied Daniel Danilos bekannt gegeben, dass er sich nach wochenlangem Streit nun endgültig von seinen Partnern getrennt habe, weil er ihr Talent anzweifele und er seine Karriere nun auf eigene Faust durchziehen werde.

**Beweis:** Auszüge aus den Presseerklärungen (werden im Bestreitensfalle beigebracht)

Der Beklagte teilte daraufhin am selben Tag noch dem Kläger telefonisch mit, dass die Tournee damit nun endgültig geplatzt sei und sämtliche geschlossenen Verträge mit Vermietern und Mitarbeitern wie ihm nun „hinfällig“ seien.

In Wirklichkeit aber wurden die Ansprüche des Klägers von diesen Vorfällen nicht berührt, was sich aus § 615 BGB ergibt. Demnach hätte sich der Anspruch des Klägers grundsätzlich auf (zehn Tage mal 400 € =) 4.000 € belaufen.

Dass der Kläger dennoch nur 3.000 € einklagt, liegt an folgendem Geschehen: Der Kläger hatte sich sofort nach Erhalt der Information über die Konzertabsage ab dem 15. Oktober 2024 intensiv um eine alternative Beschäftigung bemüht. Er schrieb insgesamt 17 E-Mails an alle ihm bekannten oder von ihm in der Kürze der Zeit noch recherchierbaren Konzertveranstalter.

**Beweis:** Ausdrucke dieser E-Mails (in Anlage)

Da solche Tätigkeiten aber sehr langfristig in der Tourneeeplanung vergeben werden, konnte er keine adäquate Tätigkeit mehr finden. Einzig der Veranstalter PWD konnte ihm eine Tätigkeit anbieten, weil dort kurzfristig ein Krankheitsfall eingetreten war. Allerdings handelt es sich um eine mehr untergeordnete Tätigkeit, die derjenigen als Lichtchef, wie sie mit dem Beklagten vereinbart worden war, nicht vergleichbar ist und entsprechend schlechter bezahlt wird. Für diese anderweitige Beschäftigung, die er vom 6. November 2024 bis einschließlich 10. November 2024 erbrachte, wurde er pauschal mit nur 1.000 € vergütet.

**Beweis** (unter Verwahrung gegen die Beweislast): Kopie des Vertrags mit dem Veranstalter PWD (in Anlage)

Weitere Bemühungen um eine zwischenzeitliche Beschäftigung scheiterten. Insbesondere waren Bemühungen um eine Aushilfstätigkeit in „normalen“ Elektrobetrieben erfolglos, weil der Kläger für die Zeit ab 20. November 2024 bereits anderweitige Engagements als Lichtchef bei anderen Tourneen / Veranstaltungen eingegangen war und keine Elektrobetriebe ihn – auch aufgrund seiner Spezialisierung, die natürlich zu einer

fehlenden Berufserfahrung und Routine bei den sonst üblichen Elektrikertätigkeiten führte – für so eine kurze Zeit einstellen wollte.

Da ihm die Differenz zu seinem vereinbarten Honorar von 3.000 € eindeutig zusteht, der Beklagte aber die Zahlung verweigert, war insoweit Klage geboten.

Beim Feststellungsantrag geht es um eine völlig andere Sache, die nur zufällig in diesem Zusammenhang auch geschah.

Dazu ist Folgendes vorzutragen:

Im Zusammenhang mit den Gesprächen zum Abschluss des Vertrages über die Konzertbetreuung hatte der Kläger bei den Verhandlungen im Büro des Beklagten die im Antrag oben bezeichnete Skulptur „Schweigen“ des Künstlers Amor Amaretto gesehen. Diese war vom Beklagten als absolute Rarität ausgegeben worden.

Auf die Frage des Klägers hin, ob sie verkäuflich sei, erklärte der Beklagte damals, er hänge sehr an der Skulptur, er wolle wohl eher nicht verkaufen, doch sei dies in erster Linie eine Frage des Preises.

Als sich kurz darauf die finanziellen Verhältnisse des Klägers infolge einer Erbschaft deutlich verbesserten und er überdies nun glaubte, die Skulptur wegen eines anstehenden Umzugs in seiner neuen Wohnung gut gebrauchen zu können, machte er dem Beklagten durch Schreiben vom 18. Juni 2024 ein Angebot: Er bot dem Beklagten einen Kaufpreis von 6.000 €.

Der Vertrag sollte allerdings nur zustande kommen, wenn der Beklagte das Angebot bis zum 2. Juli 2024 schriftlich annahme. Ein solches rechtzeitiges Annahmeschreiben hat der Kläger aber nicht erhalten.

Völlig zu Unrecht behauptet der Beklagte, aufgrund der sonstigen Vorgänge sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen.

Wie der Kläger erst viel später erfuhr, hatte der Beklagte am 29. Juni 2024 eine Annahmeerklärung im Wege eines Einschreibens abgesandt. Da der Kläger am 1. Juli 2024 nicht zu Hause war, wurde ihm nur ein Benachrichtigungsschein in den Briefkasten geworfen. Das Einschreiben konnte er wegen eines längeren Krankenhausaufenthalts (ab dem 26. Juni 2024) nicht abholen, vom Benachrichtigungsschein hat der Kläger erst viel später erfahren.

Daher ist aufgrund dieser Umstände völlig eindeutig schon gar kein Vertrag über den Ankauf der Skulptur zustande gekommen.

Am 8. September 2024 wurde der Kläger vom Beklagten zur Abholung und Bezahlung der Skulptur aufgefordert. Da kein wirksamer Vertrag vorliegt, der Beklagte aber einen solchen behauptet, war auch insoweit Klage geboten.

Die Klageschrift wurde am 6. August 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

---

Rita Betzel  
Rechtsanwältin  
(...) Augsburg  
Stettenstraße 12

Augsburg, 19. August 2025

An das  
Landgericht Augsburg  
(...) Augsburg

In dem Rechtsstreit

Simitis gegen Arici

Az.: 3 O 3216/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Überdies erhebe ich namens des Beklagten

### **Widerklage**

Dabei stelle ich folgende Anträge:

1. Der Kläger und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten einen Betrag von 6.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu bezahlen, und zwar Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Skulptur „Schweigen“ des Künstlers Amor Amaretto.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Widerklage.

### **Begründung:**

Die Zahlungsklage des Klägers ist bereits unschlüssig.

Infolge der Trennung der Band ist ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung des Klägers eingetreten. Insbesondere ist es bei einer derart bekannten Band nicht möglich, für dieselben Tickets der Kunden einfach eine Ersatzband anzubieten. Der Beklagte

musste also die Tickets zurücknehmen und die Konzerte endgültig ausfallen lassen. Insbesondere war abzusehen, dass das Zerwürfnis der Bandmitglieder endgültig war. Sie sind seither nie mehr zusammen aufgetreten und inzwischen selbständig oder in anderen Bands tätig.

Da der Beklagte als der Vertragspartner des Klägers diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, entfielen die beiderseitigen Pflichten.

Eine Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche ist jedenfalls nicht erkennbar. § 615 BGB greift schon deswegen nicht ein, weil es sich nicht um einen Dienstvertrag, sondern um einen Werkvertrag handelt.

Der Vorgang (Telefonat) vom 2. August 2024 tut zwar nichts zur Sache, doch verwahrt sich meine Mandantschaft gegen die Behauptung, der Beklagte habe den Kläger unverschämt angebrüllt. Richtig ist, dass dieses Gespräch in ruhiger und sachlicher Atmosphäre geführt wurde.

Überdies ist ziemlich unklar, was der Beklagte während der betreffenden Zeit getan hat. Er hatte unseres Erachtens ab Kenntnis von der Absage der Tournee noch genug Zeit, neu zu disponieren. Als Elektriker dürfte er unseres Erachtens auch kaum Probleme gehabt haben, alternative Tätigkeiten zu finden.

Unter anderem aufgrund der 17 Bewerbungs-E-Mails des Klägers muss daher davon ausgegangen werden, dass er andere Tätigkeiten erbracht hatte, für die er bezahlt wurde und die er nicht hätte annehmen können, wenn nicht die Vertragserfüllung gegenüber dem Beklagten unmöglich geworden wäre. Zumal aber muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger sich nicht ausreichend um alternative Beschäftigungen gekümmert, solche also böswillig unterlassen hat. Auch hinsichtlich etwaiger Bemühungen um eine Aushilfstätigkeit in „normalen“ Elektrobetrieben erscheint der Vortrag des Klägers nicht als glaubhaft und wird hiermit bestritten.

Der Kläger muss beweisen, dass er in der maßgeblichen Zeit keine weiteren Einnahmen hatte. Da ihm dies nicht gelingen wird, ist davon auszugehen, dass er in der maßgeblichen Zeit genauso viel verdient hat oder hätte verdienen können, wie ihm der Beklagte selbst zugesagt hatte. Auch aus diesem Grund kann die Zahlungsklage nicht begründet sein.

Zur Feststellungs- und Widerklage ist der Rechtsstreit ebenfalls zugunsten des Beklagten zu entscheiden. Die Feststellungsklage ist aus demselben Grund abzuweisen, aus dem sich die Begründetheit der Widerklage ergibt.

Die Widerklage wird nämlich auf die Kaufpreisforderung aus dem Kaufvertrag über die Skulptur gestützt.

Dieser kam schon nach dem Klägervortrag und ausweislich der beiliegenden Urkunden am 1. Juli 2024 zustande.

**Beweis:** Angebotsschreiben des Klägers vom 18. Juni 2024 (Anlage B<sub>1</sub>); Annahmeschreiben des Beklagten vom 29. Juni 2024 (Anlage B<sub>2</sub>); Mitteilung der Post über den am 1. Juli 2024 erfolgten Einwurf des Benachrichtigungsscheins sowie die Hinterlegung und Nichtabholung seitens des Klägers (Anlage B<sub>3</sub>).

Die These der Klägerseite, es sei gar kein wirksamer Vertrag über die Skulptur zu-  
stande gekommen, kann ich nicht nachvollziehen, zumal die Klägerseite Angebot und  
Annahme selbst vorträgt.

Das Einschreiben vom 29. Juni 2024 ging am 13. Juli 2024 mit dem Vermerk „Adressat  
nicht angetroffen, auf Benachrichtigung von Hinterlegung hin nicht abgeholt“ an den  
Beklagten als Absender zurück. Dies ist aber völlig unerheblich, denn es ist der Be-  
klagtenseite nicht zuzurechnen, wenn der Kläger seine Einschreiben nicht abholt. Da-  
her liegt mit dem Einwurf des Benachrichtigungsscheins über die Niederlegung ein  
Zugang vor (§ 180 ZPO analog).

Die Mahnung vom 8. September 2024, mit der der Beklagte schon sehr viel Geduld  
bewiesen hat, erfolgte also völlig zu Recht.

Der Beklagte behält sich vor, Folgeansprüche aus der verspäteten Zahlung und Ab-  
nahme seitens des Klägers im Wege des Schadensersatzes geltend zu machen, u.a.  
wegen einer nötig gewordenen Zwischenlagerung und wegen Kreditaufnahme. Da  
diese Ansprüche aber noch nicht in der Höhe feststehen, bleiben sie aus der Wider-  
klage zunächst einmal ausgeklammert.

*Rita Betzel*  
Rechtsanwältin

---

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 22. August 2025 zugestellt. Ihm wurde  
gemäß § 276 Abs. 3 eine dreiwöchige Frist zur erneuten Erwiderung gesetzt.

---

Waldemar Pierer  
Rechtsanwalt  
(...) Augsburg  
Holbeinstraße 10

Augsburg, 2. September 2025

An das  
Landgericht Augsburg  
(...) Augsburg

In Sachen

Simitis gegen Arici  
Az.: 3 O 3216/25

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen. Ich beantrage Abweisung der Wi-  
derklage.

Die Widerklage ist in der erhobenen Form schon unzulässig, denn derselbe Streitge-  
genstand war in Form der Feststellungsklage schon zuvor anhängig.

Klarzustellen ist hierzu nochmals, dass die Tatsache, dass der Kläger das Einschreiben nicht abholte oder abholen ließ, keinesfalls auf einer bewussten Entscheidung basierte. Zum damaligen Zeitpunkt hätte der Kläger bei rechtzeitigem Erhalt der Annahmeerklärung noch am Vertrag festgehalten, doch ging er, weil zunächst keine Reaktion kam, davon aus, die Beklagtenseite wolle nicht (mehr) verkaufen.

Der Kläger war am 26. Juni 2024 mit Verdacht auf Herzinfarkt ins Krankenhaus eingeliefert worden. Er war zum maßgeblichen Zeitpunkt also gar nicht zuhause. Um Dinge wie die Post kümmerte sich seine Lebensgefährtin Laura Leimer, mit der er zusammenwohnt. Diese hat ihm nichts von irgendeinem Einschreiben erzählt.

Als er am 14. Juli 2024 aus dem Krankenhaus entlassen wurde, fand er dann zwar den Benachrichtigungsschein vor. Da er aber davon ausging, dass das Schreiben nun ohnehin nicht mehr bei der Post deponiert ist, bemühte er sich nicht mehr um eine Abholung. Er konnte sich zu diesem Zeitpunkt auch keinen Reim darauf machen, um was es bei diesem Einschreiben überhaupt gehen könnte.

Zur Zahlungsklage ist Folgendes zu ergänzen:

Die Durchführung der Konzerte war der alleinige Risikobereich des Beklagten, da nur er als Konzertveranstalter auf die anderen Beteiligten hätte einwirken können. Er haftet daher in jedem Falle, auch ohne dass es auf sein Verschulden ankäme.

Davon sind allein die 1.000 € anderweitiger Verdienst abzuziehen, die der Kläger bereits von seiner Forderung abgezogen hatte, um zur Klageforderung in Höhe der Differenz von 3.000 € zu kommen.

*Waldemar Pierer*  
Rechtsanwalt

---

Der Schriftsatz wurde der Beklagtenvertreterin am 8. September 2025 zugestellt. Es wurde Güte- und Haupttermin für den 3. Dezember 2025 bestimmt, und die Parteien wurden hierzu geladen.

---

### **Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2025**

Az.: 3 O 3216/25

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Dr. Steiner als Einzelrichterin  
Justizangestellte Juri als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit erscheinen nach Aufruf der Sache:

für den Kläger Rechtsanwalt Pierer

für den Beklagten Rechtsanwältin Betzel.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Daraufhin wird der Termin gemäß § 279 Abs. 1 ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Der Klägervertreter beantragt, den Beklagten gemäß den Anträgen aus dem Schriftsatz vom 15. Juli 2025 zu verurteilen sowie die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 19. August 2025; außerdem beantragt sie, die Klage abzuweisen.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Die Beklagtenvertreterin erklärt, dass der Klägervortrag zur Nichtabholung des Einschreibens in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten werde. Dies ändere aber nichts daran, dass der rechtzeitige Zugang des Annahmeschreibens vom 29. Juni 2024 gegeben oder zumindest nach Treu und Glauben zu unterstellen sei. In jedem Falle sei davon auszugehen, dass die Lebensgefährtin des Klägers diesem absichtlich keine Mitteilung machte; diese habe wahrscheinlich eine derart hohe Geldausgabe für ein Kunstwerk verhindern wollen. Dies sei dem Kläger zuzurechnen.

Der Klägervertreter bestreitet, dass die Nichtmitteilung vom Benachrichtigungsschein des Einschreibens seitens der Lebensgefährtin des Klägers auf Absicht basierte. Diese sei angesichts der akuten gesundheitlichen Probleme des Klägers zu diesem Zeitpunkt selbst ein nervliches Wrack gewesen und habe nach Erhalt des Benachrichtigungsscheins einfach nicht mehr an das Einschreiben gedacht.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 243.

*Dr. Steiner*

Richterin am Landgericht

*Juri*

Justizangestellte

---

Das Gericht setzte in einem Beschluss den Streitwert auf insgesamt 10.000 € fest: 3.000 € für die Leistungsklage.

Die Feststellungsklage und die Leistungswiderklage wurden mit insgesamt 7.000 € veranschlagt, wobei das Gericht die in der Widerklage behaupteten und vorbehaltenen „Folgeansprüche“ mit 1.000 € schätzte.

---

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum und die Entscheidung über den Streitwert sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht das Gegenteil aus dem Sachverhalt ergibt. Alle Schriftsätze wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise sind als erteilt zu behandeln.

Die vorgelegten Urkunden haben den Inhalt, wie er von den Parteien vorgetragen worden ist.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf Fragen der Umsatzsteuer ist nicht einzugehen. Die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs kann auch hinsichtlich des Streits um das Honorar für die Tourneetechnikaufgaben ohne Prüfung unterstellt werden. Es ist davon auszugehen, dass über das Nichtvorliegen von § 2 ArbGG bereits durch Beschluss nach § 17a GVG entschieden ist.

Der ergangene Streitwertbeschluss ist als korrekt zu unterstellen.